

N^{ro.} 131.

Dienstag den 8. November

1836.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 1567. (3)

Nr. 24899/3152

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Inkammerirung der Weg- und Brückenmauth in Griffen betreffend. — Die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Decrete vom 3. Juni 1835, P. Zahl 24005/1314, die Errichtung einer Weg- und Brückenmauth auf der wieder inkammerirten Griffner Bergstraße anzubefehlen befunden. — Dem gemäß wird diese Mauthstation Griffen, welche bisher zu Gunsten der Bezirke, welche die Straße zu erhalten hatten, bestand, wieder dem Bancal-Aerar zugewiesen, und bei derselben vom 1. November 1836 angefangen, folgende Gebühren nach dem schon früher bestandenen Ausmaße eingehoben werden. — T a r i f f. Wegmauth für 2 Meilen vom Stück Zugvieh in der Bespannung 2 kr.; Wegmauth für 2 Meilen vom schweren Triebvieh in der Bespannung 1 kr.; Wegmauth für 2 Meilen vom leichten Triebvieh in der Bespannung $\frac{1}{2}$ kr. Brückenmauth für die Riesenbrücke und Gränzbrücke jeder 1. Classe vom Stück Zugvieh in der Bespannung 2 kr.; Brückenmauth für die Riesenbrücke und Gränzbrücke jeder 1. Classe vom Stück schweren Triebvieh in der Bespannung 1 kr.; Brückenmauth für die Riesenbrücke und Gränzbrücke jeder 1. Classe vom Stück leichten Triebvieh in der Bespannung $\frac{1}{2}$ kr. — Die obige Weg- und Brückenmauthgebühr von eingespanntem Zugvieh tritt nur bei Fuhrwerken mit schmalen Radfelgen ein, da jenen mit Radfelgen von wenigstens 6 Wiener Zollen Breite, die gesetzliche Begünstigung zu Statten kommt. — Die Inassen des Bezirkes Weibenegg, welche, wenn sie nach Griffen oder zurück gehen, nicht in der Lage sind, die genannten Brücken zu passiren, haben nur die Wegmauthgebühr zu entrichten, jedoch haben sie sich auf Verlan-

gen mit Certificaten ihrer Bezirksobrigkeit als solche auszuweisen. — Laibach am 22. Oct. 1836. Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primbr, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich, k. k. Gubernialrath.

Z. 1584. (1)

Nr. 22928.

N a c h r i c h t.

Ueber höhere Anordnung hat die Landesstelle zur Ergänzung der hierländigen Provinzial-Gesetz-Sammlung den Druck aller jener Gesetze und Verordnungen veranlaßt, welche seit dem Wiedereintritte der österr. Regierung in Illyrien im Jahre 1813 bis zum Schlusse des Jahres 1818 erlassen worden sind. — Der Band I. dieser Ergänzungs-Sammlung wird die Zeitperiode vom 17. October 1813 bis Ende December 1814 umfassen, und zerfällt wegen seiner großen Bogenzahl in drei Abtheilungen. — Die erste Abtheilung des I. Bandes hat nun die Presse verlassen, und das k. k. Haupttaxamt in Laibach hat einige Exemplare dieser ersten Abtheilung, welche um 1 fl. 30 kr. pr. Exemplar abgelassen wird, zum Verschleiß erhalten. Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernium, Laibach am 3. October 1836.

Z. 1595. (1)

ad Nr. 24718/23247

Concurs - Verlautbarung

des k. k. Küstenlandes-Guberniums. — Für die Besetzung der Casse Amtschreibersstelle bei der k. k. Cameral-Kreiscasse in Görz. — Bei der k. k. Cameral-Kreiscasse in Görz ist eine Casse-Amtschreibersstelle mit der Besoldung jährlicher Dreihundert Gulden C. M. zu besetzen. Hierzu wird der Concurstermin bis 29. November 1836 ausgeschrieben. Die Competenten haben in ihren gehörig belegten, von der Behörde, bei welcher sie dienen, einbegleit-

teten Gesuchen, Alter, Stand, Religion, Geburtsort, Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, die bisher geleisteten Dienste, den Besitz wenigstens der Gymnasial-Studien und der Staatsrechnungswissenschaft, ihren untadelhaften Lebenswandel, die gut bestandene Casseprüfung, so wie die Cautionsfähigkeit von 2000 fl. C. M. nachzuweisen, und zugleich die Erklärung beizufügen, ob sie mit einem Beamten der Casse, bei welcher sie angestellt zu werden wünschen, verwandt oder verschwägert sind.

Triest am 7. October 1836.

Z. 1597. (1) Nr. ²⁴³⁶¹/₁₄₈ St. G. B.

K a u f r i c h t

von der k. k. böhm. Staatsgüter, Veräuß. Provinzial-Commission. — Nachträglich zu der hierortigen Kundmachung vom 10. September d. J., Z. 148 — St. G. B., betreffend die Versteigerung der Cameral-Herrschaft Theusing mit dem Gute Pürles, werden nachstehende, in der obenerwähnten Nachricht aus Verstoß nicht einbezogenen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Wer an dieser Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 40314 fl. 34 kr. C. M. als Cautions bei der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungsacte beizubringen. — Die auf diese Art erlegte und sichergestellte Cautions hat der Meistbietende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren. Außerdem wird aber die von dem Meistbietenden bar erlegte Cautions auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber gleich bei Abschluß der Licitationsverhandlung zurückgestellt werden. — Ein Dritteltheil des Kaufschillings muß nach erfolgter hoher Bestätigung des Verkaufsactes und noch vor der wirklichen Uebergabe des Gutes bar erlegt werden, dagegen werden zum Erlöse der andern zwei Dritteltheile fünf Jahreszinsen unter der Bedingung zugestanden, daß solche auf der erkauften Realität im ersten Saße versichert, und mit fünf vom Hundert verzinst werden. — Bei gleichen Kaufschillingsanboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur Entrichtung des

Kaufschillings in kürzern Fristen herbeifassen wird. — Der zur Erwerbung landtäflischer Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher dieses Gut unmittelbar vom k. k. Aerar ersteht, erhält die Dispens von der Landtäflfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie. — Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bei der Versteigerungs-Commission bekannt gemacht werden, und die Kauflustigen können die öconomische Gutsbeschreibung in dem Expedite des k. k. böhmischen Landespräsidiums, oder auch bei der niederösterreichischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission vorläufig einsehen. — Prag am 29. September 1836.

Z. 1596. (1) ad Nr. 25283.

Nr. ²³⁷⁵⁰/₂₀₁₉

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Provinzial-Cameral- und Kriegszahlamte von hier ist die zweite, und im Falle der gradualen Vorrückung, die sechste Casse-offiziersstelle erlediget. Mit der ersteren, für welche jedoch eine Cautions von Eintausend Gulden C. M. erlegt werden muß, ist der jährliche Gehalt von 600 fl. W. W. C. M., und mit der letzteren der jährliche Gehalt von 400 fl. W. W. C. M. verbunden. Es wird daher zur Wiederbesetzung derselben der Concurrs mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Bewerber sich mit den Zeugnissen über die erforderlichen Kenntnisse im Rechnungs- und Cassegeschäfte auszuweisen, oder sich bei einem landesfürstlichen, und möglichen Falles bei dem hiesiger k. k. Prov. Cam. Zahlamte der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen, ferner ihre Sprachkenntnisse, ihre Studien, bisherige Dienstleistung, ihre gute Moralität, und jeden Falles ihre Cautionsfähigkeit nachzuweisen und sich zu erklären haben, ob sie mit keinem Beamten dieser Casse in einem Verwandtschafts- oder Schwägerichäfts-Verhältnisse stehen. Die hiernach gehörig instruirten Gesuche sind längstens bis 16. November d. J. im Wege der unmittelbar vorgesehten Behörden bei diesem Gubernium zu überreichen. — Innsbruck am 11. October 1836. Vom k. k. Landes Gubernium für Tyrol und Vorarlberg.

Johann von Sammern,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1594. (1) ad Nr. ²⁵³¹⁴/₆₁₀₅₉

K u n d m a c h u n g.

Bei dem Lemberger Provinzial-Cameral-Hauptzahlamte kommt die Controllorstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von Eintausend Gul-

den E. M. und die Verpflichtung zu einer Cautionsleistung über 2000 fl. verbunden ist, in Erledigung. — Zur Besetzung dieses Dienstpostens wird hiemit der Concurrs bis 20. Novem-
ber 1836 ausgeschrieben. — Bewerber um denselben haben ihre mit den vorgeschriebenen Nachweisungen über ihre bisherige Dienstleistung, ihre gute entsprechende Verwendung, ihre Kenntnisse im Cassdienste, ihren untadelhaften Lebenswandel und ihre Cautionsfähigkeit bis auf jenen Betrag gehörig belegten Gesuche, mittelst ihrer vorgesetzten Behörden und Aemter, in der festgesetzten Frist bei dieser Landesstelle einzureichen. — Vom k. k. galizischen Landes-Gubernium. Lemberg am 6. Oct. 1836.

Kreisämthliche Verlautbarung.

Z. 1565. (3) Nr. 13794.

K u n d m a c h u n g.

Zur Bedeckung des nachstehend bezeichneten Service = Bedarfs der hiesigen Staats- und Local = Wohlthätigkeits = Anstalten für das Militär = Jahr 1837 wird in Folge hohen Subernial-Decret's vom 20. l. M., Z. 24557, am 7. November d. J., Vormittags bei diesem Kreisamte eine Minuendo-Licitacion abgehalten werden, wozu die Lieferungslustigen zu erscheinen hiermit eingeladen werden. — Ausweis der benötigten Materialien: 724 Pfund geläutertes Reibsohl, 88 Pfund gegossene Unschlittkerzen, 102 Pfund ordinäre Unschlittkerzen, 100 Pfund ordinäre Seife, 5 Pfund venetianer Seife, 1650 Pfund Pohlmehl zu Umschlägen, 10 Pfund Weihrauch, 102 Cent. Lagerstroh, 420 Merling Sägspäne, 50 Merling Kornstrohhäckerling, 60 Merling Haberfleiben, 500 Stück birkenne Kehrbesen, 294 Stück kleine Geschirrbesen, 55 Stück erdene Leibstühlstöpfe, 322 Maß Reibsand. — K. K. Kreisamt Laibach am 28. October 1836.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1598. (1) Nr. 8354.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Johann Thomann, als Nachhaber der Fräulein Nina und Sophie Gräfinnen v. Auersperg, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 17. Juli l. J. verstorbenen Frau Cäcilia Freyinn v. Lichtenberg, verwitwet gewesenen Gräfinn v. Auersperg, die Tagsetzung auf den 28. November l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen

sogemäß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 22. October 1836.

Z. 1599. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Joseph Piller am 19. October 1836 hier in der Capuziner-Vorstadt, Haus-Nr. 21, verstorben sey, und daß die in seiner Wohnung vorgefundenen Schriften, Effecten und Deposita dem hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Matthäus Kaustschitsch, bis auf weitere Verfügung der betrefsenden Interessenten, übergeben worden seyen; es haben daher jene Partheien, welche dem Dr. Piller Schriften, Urkunden, Geld oder andere Effecten anvertraut haben, sich wegen beliebiger anderweitigen Verfügung oder Ueberkommung derselben an den gedachten Dr. Kaustschitsch zu wenden.

Laibach am 25. October 1836.

Z. 1571. (2)

Nr. 8181.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Joseph Drel, wider Dr. Mathias Burger, als Curator des irr sinnigen Dr. Anton Sterger und Streitgenossen, in die öffentliche Versteigerung der, dem Exquirten gehörigen, auf 2557 fl. geschätzten Gült Brunn, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 5. December l. J., dann 9. Jänner und 6. Februar 1837, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Gült weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungstagsetzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen freistehet, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Executionsführer Dr. Joseph Drel einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 15. October 1836.

Aemthliche Verlautbarungen.

Z. 1593. (1) Nr. 5811.

K u n d m a c h u n g.

Um gegen die Einschleppung der Rinderpest (Löserdürre) aus Ungarn, Croatien, dann aus Unterkrain und selbst aus einigen

Orten dieses Kreises, kräftig entgegen zu wirken, ist hohen Orts angeordnet worden, daß am nächst abzuhaltenden Elisabethen-Markte zu Laibach kein Hornvieh zuzulassen sey, welches hiemit allgemein bekannt gegeben wird.

Vom Magistrate der k. k. Prov. Hauptstadt. Laibach den 5. November 1836.

Z. 1587. (1) Nr. 17001/2966 D.
Circular e.

Nachdem nicht nur eine Amtschreibersstelle auf der Staatsherrschaft Sittich, sondern auch eine zweite Amtschreibersstelle auf der Cameral-Herrschaft Beldes mit dem damit verbundenen Gehalte jährlicher Dreihundert Gulden Conv. Münze, dem Deputate jährlicher sechs Wiener Klafter harten Brennholzes und dem Genusse der freien Wohnung, in Erledigung gekommen ist, so wird hiemit zur provisorischen Wiederbesetzung dieser beiden Dienstposten, und im Falle der Verleihung derselben an Amtschreiber mit minderm Gehalte, auch zur Besetzung der sich dadurch wider erledigenden Dienststellen, der Concurs bis Ende d. M. ausgeschrieben. — Diejenigen, welche sich nun um eine oder die andere dieser Bedienstungen zu bewerben wünschen, haben ihre dießfälligen gehörig belegten Gesuche mit genauer Nachweisung ihres Alters, Standes, ihrer Moralität und Ausbildung, dann ihrer bisher geleisteten Dienste, Sprachkenntnisse, der Kenntniß von der Landamtmirung und Rechnungs-Manipulation auf Staatsgütern, in dem oben bezeichneten Termine im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach einzureichen, und in dem Gesuche auch anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit den Beamten auf der Staatsherrschaft Beldes und Religionsfondsherrschaft Sittich verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 2. Nov. 1836.

Z. 1588. (1) Nr. 14326/2499 D.
Licitations-Verlautbarung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Veräußerung von in dem sogenannten Eggerforste im Gailthale, Villawer Kreises in Kärnten, ausgesuchten 1200 Merkantilholzstämmen, bestehend in 821 Fichten und 379 Tannen, von 14 bis 21 Wiener Fuß unterem Durchmesser, und 42 bis 78 Wiener Fuß Länge, mit dem gesammten Schätzungswerte von 2399 fl. C. M., am 5. December 1836, und nach Umständen auch in den nächst darauf folgenden Tagen, jederzeit Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags

von 2 bis 5 Uhr eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden wird. — Die Hintangabe dieses Gehölzes geschieht entweder nach dem gesammten Quantum, oder auch parthienweise. Die Versteigerung wird im erwähnten Walde selbst vor sich gehen, welcher letzterer übrigens eine ganz ebene Lage hat, und nebst der leichtesten Ausbringlichkeit der Merkantilholzer auch den weiteren Vortheil gewährt, daß deren Transport ungefähr drei Meilen weit bis zur italienischen Commerzial-Hauptstraße, sowohl auf der Bezirksstraße, als auf dem Gailflusse geschehen könne. — Unter die wesentlichsten Licitationsbedingungen gehört, daß Jedermann, der an dieser Versteigerung Theil nehmen will, 10 pro 100 des Ausrufspreises, entweder in barem Metall-Münze, oder in Banknoten, als Caution zu erlegen habe, und daß der Bezug der erstandenen Merkantilholzer nur gegen vollständige Verichtigung des entfallenden Meistbotbes Statt finden könne. — Die übrigen Versteigerungs-Bedingnisse können bei dem Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Arnoldstein in Kärnten, bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen in Klagenfurt und Triest, dann bei dem königlichen Gubernium in Triume, und dem k. k. Cameral-Magistrate in Venedig eingesehen werden. — Von der vereinten k. k. illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 26. October 1836.

Z. 1583. (2) Nr. 3109.
Erledigte Waldhüters-Gehilfenstelle.

Bei dem k. k. Bergamte zu Idria ist eine Waldhüters-Gehilfenstelle, mit einem Wochenlohn von zwei Gulden fünf und vierzig Kreuzern, dann mit Getreidessagung im limitirten Preise, und einem derzeitigen Reisepauschale von 40 fl. C. M., in Erledigung gekommen. — Bewerber um diese Stelle müssen sich über ihr Lebensalter, über ihre Gesundheit, über ihre zurückgelegten Dienstjahre und die bisherigen Dienstleistungen, über Kenntniß im Forstfache, und insbesondere in der Holzbringung, dann über ihre Moralität, und die Kenntniß der krainischen Sprache glaubwürdig ausweisen. — Die Gesuche sind binnen sechs Wochen, vom heutigen Tage, an das k. k. Bergamt Idria einzusenden, und es ist darin auch anzugeben, ob Competent unter den Beamten, oder unter dem subalternen Forst-Peronale des genannten k. k. Bergamtes, Verwandte, und in welchem Grade hat. — Von dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte zu Klagenfurt am 15. October 1836.